



Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2014



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2013	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2014	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	12
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	16
3.5	Kassenprüfungen	18
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	19
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	28
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	29
5.1	Gesetzliche Grundlagen	29
5.2	Prüfung der Ergebnisrechnung	30
5.3	Prüfung der Finanzrechnung	31
6.	Prüfung der Bilanz	34
6.1	Inventur	34
6.2	Berichtigung der Eröffnungsbilanz	34
6.3	Aktiva	35
6.3.1	Anlagevermögen	35
6.3.2	Umlaufvermögen	36
6.3.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37
6.4	Passiva	37
6.4.1	Eigenkapital	38
6.4.1.1	Basis-Reinvermögen	38
6.4.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	39
6.4.1.3	Sonderrücklagen	40
6.4.2	Fehlbetragsvortrag	41
6.4.3	Sonderposten	41
6.4.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	41
6.4.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	42
6.4.3.3	Sonstige Sonderposten	43
6.4.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	43
6.4.4	Rückstellungen	44
6.4.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44

6.4.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	47
6.4.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	48
6.4.4.4	Sonstige Rückstellungen	50
6.4.5	Verbindlichkeiten	54
6.4.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	54
6.4.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
6.4.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	57
6.4.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	57
6.4.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	58
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	59
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	60
8.1	Prüfung des Anhangs	60
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	61
8.3	Beteiligungsbericht	61
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	63
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	63
9.2	Ermächtigungsübertragungen	64
9.3.	Spenden	67
9.4	Forderungsmanagement	68
9.5	Verwendung einer Erbschaft	73
9.6	Bürgerhaushalt	
10.	Schlussbemerkungen	76

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2014

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2013

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.06.2016, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 16.06.2016 und des Hauptausschusses am 23.06.2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2016 (Beschluss-Nr. 7/55/15) gemäß § 82 Abs. 5 GO BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2013 und die Entlastung wurde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 20.07.2016 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 24, Nr. 7, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.07.2016 mitgeteilt.

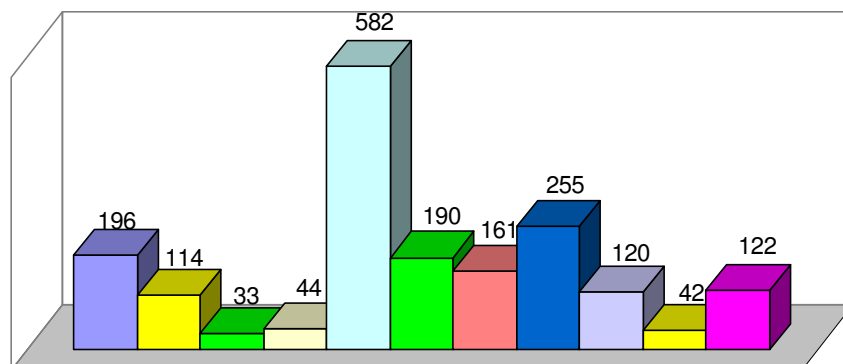
3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2014

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2014 wurden bei der Visakontrolle 1859 Rechnungen, die durch 3081 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 54.417.314,76 EUR untersetzt waren, geprüft.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



- Kämmerei 196 (28.794.965,81 €)
- Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 114 (2.397.173,55 €)
- Liegenschaftsamt 33 (466.565,16 €)
- Ordnungsamt (mit Familiengarten, Feuerwehr, Bürgeramt) 44 (269.899,26 €)
- Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 582 (12.081.901,87 €)
- Amt für Bildung, Jugend und Sport 190 (3.575.284,53 €)
- Tiefbauamt 161 (2.378.567,01 €)
- Bauhof 255 (1.051.056,81 €)
- Hauptamt 120 (2.403.975,37 €)
- Wirtschaftsförderung 42 (330.190,48 €)
- sonstige (Rechtsamt, Zoo, Kulturamt, Bürgermeisterbereich, Steuerungsamt) 122 (667.734,91 €)

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt.

Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigefügten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Von den 1.859 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 89 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 4,79 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (4,21 %) leicht erhöht.

Bei 48 Rechnungen ergaben sich unrichtige Rechnungsbeträge aufgrund von nicht bemerkten Rechenfehlern, in falscher Höhe abgesetzter bereits gezahlter Abschläge sowie nicht oder in falscher Höhe abgesetzter gewährter Nachlässe und Skonti, was zu Abweichungen von bis zu 4.003,52 EUR im Einzelfall führte.

In mehreren Fällen kam es zu Fehlern bei Planungsrechnungen, die auf falscher Anwendung der HOAI beruhten. Hier kam es teilweise zu gravierenden Veränderungen der Auszahlungsbeträge.

In 2 Fällen der Berechnung von durch die Stadt zu zahlenden Beiträgen wurde die Bescheidgrundlage durch das Rechnungsprüfungsamt beim Fachamt hinterfragt, da diese dem Rechnungsprüfungsamt nicht schlüssig erschien. Daraufhin wurde die Bescheidgrundlage durch den zuständigen Landkreis noch einmal überprüft. Durch die daraufhin korrigierten Bescheide wurden dann einmal 12.702,95 EUR und ein weiteres Mal 6.843,58 EUR eingespart.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge oder Aufmaße. In 7 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf z.B. Einzelpreise in Angeboten, Angaben in Verträgen oder Mengenermittlungen in Aufmaßen.

Zu Abweichungen von bis zu 7.903,55 EUR im Einzelfall kam es in 6 Fällen, da der auszuzahlende Betrag falsch von der Rechnung auf die entsprechende Auszahlungsanordnung übertragen wurde.

Bei einer Rechnung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass ein durch Beschäftigte der Stadt verursachter Vermögenseigenschaden von rd. 4.000,00 EUR vorliegt. Erst das Rechnungsprüfungsamt zog die Einschaltung der Vermögenseigenschadenversicherung in Betracht. Das Rechtsamt nahm eine Prüfung des Sachverhaltes vor und stellte fest, dass der Schaden nicht mehr fristgemäß bei der Vermögenseigenschadenversicherung angemeldet werden konnte. Dies lag darin begründet, dass das zuständige Fachamt lt. eigener Aussage keine Kenntnis von dieser Versicherung hatte und diesen Schaden damit nicht rechtzeitig im Rechtsamt anmelden konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt wies daher noch einmal darauf hin, dass die Fachämter schnellstmöglich auf die Konditionen der bestehenden Vermögenseigenschadenversicherung hingewiesen werden sollten, vor allem da auch ein festgestellter Schaden nur innerhalb eines Monats bei der Versicherung angemeldet werden kann. Im August 2014 erfolgte durch das Rechtsamt eine allgemeine Information zu allen relevanten Versicherungen im Intranet der Stadt Eberswalde. Diese können jetzt dauerhaft dort eingesehen werden, so dass zu erwarten ist, dass solche Fehler in Zukunft nicht mehr auftreten.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 10 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet. In einem Fall wurde verhindert, dass eine einbehaltene Bürgschaftssumme, die bereits im Jahr 2012 ausgezahlt wurde, noch ein weiteres Mal ausgezahlt wird. Damit konnte eine Auszahlung von 5.724,33 EUR verhindert werden.

Bei 17 geprüften Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. falsche Zahlungsempfänger, Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler z.B. hinsichtlich der Buchung entsprechend der zeitlichen Verursachung.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert. Insgesamt reduzierten sich Auszahlungsbeträge nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2014 um 62.321,83 EUR.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

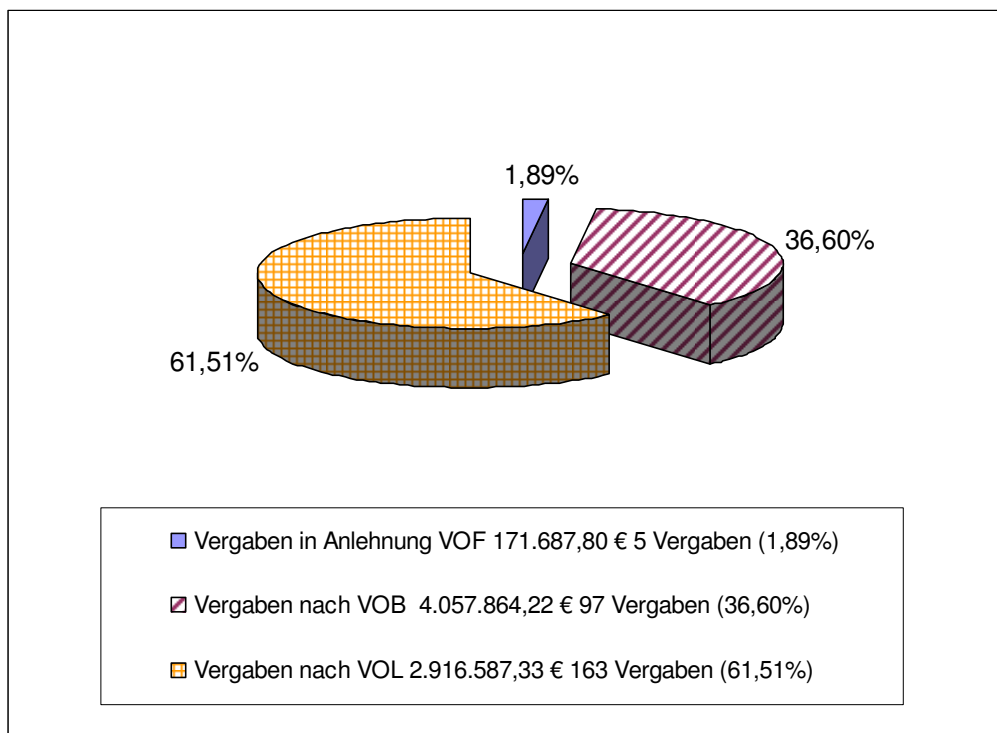
Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VOF, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften).

Im Haushaltsjahr 2014 wurden insgesamt 265 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 7.146.139,35 EUR geprüft.

Darunter waren auch 69 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 69 Vergaben handelte es sich ausnahmslos um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Das formelle Vergabeverfahren für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen nach VOL wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Bauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Der Bereich der Vergabe von Aufträgen allgemein ist grundsätzlich als ein besonders korruptionsanfälliger Bereich anzusehen. Per kommunaler Haushalts- und Kassenverordnung wurden die Wertgrenzen zur Durchführung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen im Land Brandenburg unbefristet angehoben und zum 01.01.2012 trat das Brandenburgische Vergabegesetz in Kraft. Die Dienstanweisung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL (Beschaffungsordnung) wurde u.a. deshalb überarbeitet und im September 2013 in Kraft gesetzt. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung der Vergaben von Bauleistungen nach der VOB sollte analog erfolgen. Hilfsweise wurde vom Bauamt als ausschreibende Stelle für Vergaben nach VOB mit Schreiben vom 13.02.2014 eine Klarstellung der Verfahrensweise für Beschaffungsaufträge nach VOB durchgeführt, an die sich die Ämter, die die Dienstleistung der ausschreibenden Stelle in Anspruch nehmen, halten sollen.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. So fanden am 04. und 06.05.2015 für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, Inhouse-Seminare zur Durchführung von Vergabeverfahren nach VOB und VOL statt.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 97 nach VOB geprüften Vergaben waren 54 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 163 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 126 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Vergaben nach VOF wurden im Jahr 2014 nicht durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte jedoch 5 freihändige Vergabeverfahren für Planungsleistungen zu prüfen, bei denen man sich an die VOF angelehnt hat.

Gemäß § 30 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR. Im Juni 2011 erfolgte eine Änderung der städtischen Dienst-anweisungen zur Vergabe nach VOL und VOB sowie von Dienstleistungen im Sinne der HOAI und VOF dahingehend, dass auf die unbefristet geltende Zulässigkeit von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen hingewiesen wurde.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. So sind z.B. für EFRE-geförderte Baumaßnahmen, nach vorübergehender Erhöhung der Wertgrenzen, für ab dem 01.01.2012 durchgeführte Vergabeverfahren nur bis zu einem Auftragswert von 200.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beschränkte Ausschreibungen zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer kann eine freihändige Vergabe unter Einholung mehrerer Angebote durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Der Anteil freihändiger Vergaben lag dadurch im VOB-Bereich nur bei 56 % bezogen auf die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren. Dagegen lag der Anteil freihändiger Vergaben im VOL-Bereich bei 77 %. Bei Aufträgen, für die die

VOL anzuwenden ist, erfolgt die Finanzierung weitaus seltener durch Fördermittel. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Dienstleistungen und von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen, findet das Brandenburgische Vergabegesetz nur eingeschränkt Anwendung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es für die zu beschaffenden Bau- oder Dienstleistungen einen gültigen Mindestlohn auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt, der das Mindestarbeitsentgelt erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Die Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz ist seit dem 20.10.2012 in Kraft.

Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge und beinhaltet auch Schulungskosten. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Die Stadt Eberswalde stellte mit Schreiben vom 11.02.2013 beim zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg einen Erstantrag auf Kostenerstattung für den mit der Umsetzung des brandenburgischen Vergabegesetzes angefallenen höheren Verwaltungsaufwand. Die seitdem erfolgte Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium bestand dabei im Wesentlichen aus der Nachreichung von angeforderten oder fehlenden Unterlagen sowie Erläuterungen und korrigierten Anträgen, die inzwischen die Jahre 2011, 2012 und 2013 umfassen. Letzter Stand laut E-Mail des Ministeriums vom 19.01.2017 ist, dass die Bearbeitung des Antrages aufgrund der Komplexität bedauerlicherweise noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Insofern bleibt der Bescheid weiterhin abzuwarten.

Eine neue Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes trat am 01.10.2016 in Kraft. In diesem ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 anders geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung

erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Kostenerstattungsanträge nach der alten Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 21.09.2011 können nur noch bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Insoweit betrifft dies für die Stadt Eberswalde die Beantragung einer Kostenerstattung für die Jahre 2014, 2015 und 2016.

Von den 265 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 37 Vergaben fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 14,0 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Im Jahr 2013 lag die Fehlerquote bei 14,1 %. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten weitgehend während der Prüfung ausgeräumt werden.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt, wobei bei einzelnen Vergaben auch mehrere Fehler festgestellt wurden.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes jedoch auch nicht der niedrigste Angebotspreis sondern das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Bei der Wertung der Angebote darf der Auftraggeber dabei vollständig und ausschließlich nur die Kriterien berücksichtigen, die in der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Der Auftraggeber kann verschiedene, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, z.B. Qualität, Design, Stabilität, Präsentation, Preis, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kundendienst oder Lieferungs- und Ausführungsfristen berücksichtigen. Dabei müssen die Kriterien angemessen gewichtet werden. Der Preis sollte dabei mit mind. 30 % in die Wichtung eingehen. Bei 5 Vergaben zeigten sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten in der den Bietern im Vorfeld bekanntgemachten Bewertungsmatrix und der sich daraus ergebenden Punktevergabe. Zusätzlich wurden bestimmte Angaben in den Angeboten fehlerhaft in die Auswertung einbezogen, woraus der ungerechtfertigte Ausschluss mehrerer Bieter resultierte. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Bieter in das Vergabeverfahren. Bei 2 Vergaben änderte sich dadurch die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung. Dies führte außerdem dazu, dass sich bei einer Vergabe die ursprünglich vom Fachamt vorgesehene Gesamtauftragssumme um 30,3 % (7.374,93 EUR) und bei einer anderen Vergabe um 31,1 % (4.325,94 EUR) verringert hat.

Bei 11 Vergaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt falsch ermittelte Angebotssummen oder wenn es sich um den Bieter handelte, der den Zuschlag erhalten soll,

auch falsch ermittelte Auftragssummen festgestellt. Grund waren Fehler in der Auswertung der Angebote z.B. hinsichtlich wegfallender Positionen, Einbeziehung gewährter Nachlässe oder nicht bemerkter Rechenfehler. Die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung veränderte sich dadurch in diesen Fällen zwar nicht, jedoch kam es zu Abweichungen bei den Angebots- bzw. Auftragssummen von bis zu 8.000,00 EUR im Einzelfall.

Bei 3 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte aus unterschiedlichen Mengenangaben der Bieter oder unterschiedlich eingeflossenen Kostenbestandteilen wie z.B. der Wartungskosten. Das Rechnungsprüfungsamt korrigierte die Auswertungen dahingehend, dass eine Vergleichbarkeit der Angebote hergestellt wurde.

Nach VOB und VOL sind Angebote, die nicht unterzeichnet sind, zwingend von der Vergabe auszuschließen. Bei einer öffentlichen und einer beschränkten Ausschreibung wurden jedoch Angebote in der Wertung belassen, die nicht rechtsverbindlich unterzeichnet waren. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste bei diesen Vergabeverfahren den Ausschluss der entsprechenden Angebote, da dies in der VOL und VOB zwingend vorgeschrieben ist.

Es gilt aber auch bei freihändigen Vergaben, dass die Angebote zum Nachweis der Identität des Bieters und eindeutiger und nachprüfbarer Zuordnung zum Bieter immer zu unterzeichnen sind. Es lagen bei 7 zur Prüfung vorgelegten freihändigen Vergaben keine unterzeichneten Angebote vor. Da es sich hier um keine formellen Vergabeverfahren handelte, wurden in diesen Fällen unterzeichnete Angebote nachgefordert und von den Bietern auch übergeben.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei 8 Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten dabei zusätzlich auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Bei 3 Vergaben waren die Begründungen für die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung nicht plausibel bzw. unzureichend. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde eine Ergänzung der Begründungen veranlasst, um auch dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Vergabeentscheidung Rechnung zu tragen.

Bei einer freihändigen Vergabe kam es nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zur Aufhebung. Die Angebotssummen der vorgelegten Angebote waren

nicht vergleichbar, da mit unterschiedlichen Stückzahlen gerechnet wurde und die angebotenen Artikel unterschiedliche Eigenschaften hatten. Es wurden für keinen Anbieter Eignungsnachweise vorgelegt. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden nur Angebote vorgelegt, die nicht rechtsverbindlich unterzeichnet waren und damit nicht gewertet werden dürfen. Finanzielle Mittel standen unter dem angegebenen Untersachkonto nicht zur Verfügung. Die Auftragssumme sollte über 50.000,00 EUR liegen. Eine Beschlussfassung im Hauptausschuss war jedoch nicht vorgesehen. Die Vergabe wurde durch ein Fachamt eigenständig durchgeführt, obwohl mit Inkrafttreten einer neuen Beschaffungsordnung für Vergaben nach VOL im September 2013 Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR nicht mehr durch die Fachämter selbst durchgeführt werden dürfen, sondern verwaltungstechnisch zwingend über die für den VOL-Bereich zuständige Vergabestelle abzuwickeln sind, was aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes maßgeblich dazu beiträgt, dass auch bei freihändigen Vergaben mehr Transparenz besteht. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine öffentliche Ausschreibung unter Einbeziehung der für den VOL-Bereich zuständigen Vergabestelle durchgeführt. Ein Ergebnis liegt bis jetzt noch nicht vor.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei mehreren geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert. Nur in Einzelfällen wurden die Mindestlohnvereinbarungen nach Brandenburgischem Vergabegesetz erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Die rechnerische Prüfung mehrerer Angebotsunterlagen wurde nicht, wie eigentlich laut den die Vergaben betreffenden Dienstanweisungen anzustreben ist, durch Beschäftigte der Stadt durchgeführt. Die rechnerische Prüfung und weitere fachliche Auswertung erfolgte hier durch ein beauftragtes Planungsbüro. In einem Fall wurde als Abgabeort für die Einreichung der Angebote sogar gleich das Planungsbüro benannt. Um Manipulationen an den Vergabeunterlagen und Angebotspreisen weitgehend ausschließen zu können, müssen die Angebote jedoch zuerst bei der Stadt eingehen und zumindest einer Erstprüfung, möglichst einschließlich einer rechnerischen Prüfung, unterzogen werden. Die rechnerische Prüfung sollte nur ausnahmsweise durch beauftragte Planungsbüros erfolgen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen, so dass dadurch Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt im Jahr 2014 4 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Davon wurden 3 Vergaben nachträglich vom Rechnungsprüfungsamt ohne Beanstandungen geprüft. Bei einer Auszahlung i.H.v. 17.961,56 EUR konnte keine Prüfung der Vergabe erfolgen, da keine schriftlichen Angebote vorlagen. In diesem Fall kann kein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren bestätigt werden, da nach erbrachter Leistung keine Korrektur mehr möglich war. Für die Firma bestand jedoch Anspruch auf Bezahlung der Rechnung.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2014 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Tiefbauamt	Prüfung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	
	Akazienweg 1. BA	12.03.2014
	Poratzstraße bis Buchenweg	
	Straßenbaubeiträge	
	Kostenersatz Grundstückszufahrten	
	Akazienweg 2. BA	12.03.2014
	Buchenweg bis Kastanienweg	
	Straßenbaubeiträge	
	Kostenersatz Grundstückszufahrten	
	Mozartstraße	01.04.2014
	Straßenbaubeiträge	
	Kostenersatz Grundstückszufahrten	
	Gutenbergstraße	21.05.2014
	Straßenbaubeiträge	
	Kostenersatz Grundstückszufahrten	
	Neue Straße	03.06.2014
	Straßenbaubeiträge	
	-Vorausleistungen-	

	Waldweg Straßenbaubeiträge Kostenersatz Grundstückszufahrten	15.07.2014
	Eschenweg Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	28.07.2014
	Heimatstraße Straßenbaubeiträge	18.09.2014
	Buchenweg Straßenbaubeiträge Kostenersatz Grundstückszufahrten	17.11.2014
	Ludwig-Sandberg-Straße Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	01.12.2014
	Wilhelmstraße Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	23.12.2014
	Michaelisstraße Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	23.12.2014
	Prüfung der Nachkalkulation 2013/2014 und der Plankalkulation 2015/2016 der Gebühren des Wasser- und Boden- verbandes „Finowfließ“	02.09.2014
	Prüfung der Umlage 2015 des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	02.09.2014
	Prüfung der Nachkalkulationen 2011-2014 und der Plankalkulation 2015/2016 für die Niederschlagswasserbeseitigung	19.12.2014
Hauptamt	Prüfung des Budgets für die leistungs- orientierte Bezahlung 2014	06.02.2014
	Prüfung der Zahlung von Abfindungen 12 Abfindungen mit einem Gesamtwert von 63.940,50 EUR	begleitend 2014

Kulturamt	Prüfung ausgewählter Schwerpunkte der Haushaltswirtschaft beim Kulturamt	31.07.2014
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2013 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessori Schule Barnim e.V.	30.06.2014
	Kita „Arche Noah“ (2 Protokolle) Ev. Kirchengemeinde Finow	06.10.2014
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	06.11.2014
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	06.11.2014
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	12.11.2014
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	21.11.2014
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde	16.12.2014
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	30.12.2014
	Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2012/2013 und Plankalkulation der Kita-Gebühren 2015/2016	06.10.2014
Referentin für soziale Angelegenheiten	Prüfung des Zuschusses der Stadt Eberswalde 2013 an die Koordinierungsstelle für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit	25.03.2014
	Prüfung des Zuschusses 2013 an die Freiwilligenagentur	23.05.2014
Bauhof	Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2013 für die Straßenreinigung und den Winterdienst	21.08.2014
	Prüfung der Plankalkulation 2015/2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst	03.09.2014

Prüfung der Personalkostensätze des Bauhofes 2015/2016	14.10.2014
--	------------

Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2013 für die städtischen Friedhöfe	22.10.2014
---	------------

Im Haushaltsjahr 2014 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen 9 Baumaßnahmen. Die Prüfung beinhaltete bei 6 Maßnahmen auch die Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten. Der Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung wurde bei 3 Maßnahmen geprüft. Bei 4 Beitragsberechnungen von Straßenbaumaßnahmen ergaben sich Beanstandungen. Die Beanstandungen bezogen sich auf die Ermittlung des umlagefähigen Gesamtaufwandes durch zusätzliche Einbeziehung von für die Maßnahme angefallenen Kosten, Fehler bei der Einbeziehung der Grundstücke und damit Veränderung der Verteilungsfläche oder in falscher Höhe berücksichtigte Vorausleistungen. Da die Prüfung generell vor Erstellung der Beitragsbescheide erfolgt, konnten die festgestellten Fehler vorher korrigiert werden.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2014 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2014 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2013 in der Stadt Eberswalde 11 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht und geprüft wurden die Betriebskostenabrechnungen 2013 von 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2013 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 615.295,40 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der Kita-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Eberswalde, der einzelnen Verträge zwischen der Stadtverwaltung und den freien Trägern sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2013 für 5 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 55.141,74 EUR und für 3 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 71.386,98 EUR.

Bereits während der Prüfungen fiel dem Rechnungsprüfungsamt auf, dass die Zuschüsse des Landkreises Barnim zu den Personalkosten des notwendigen

pädagogischen Personals im Jahr 2013 auf durchschnittlich 80,14 % gesunken waren, obwohl entsprechend Kita-Gesetz und Kinderzahlen 85,33 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals zu bezuschussen gewesen wären. Dadurch musste die Stadt Eberswalde erhebliche Nachzahlungen i.H.v. 234.618,74 EUR bei den Zuschüssen für die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals leisten. Im Gegensatz dazu kam es bei den freien Trägern, u.a. auch durch die durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bei den sonstigen Sachkosten zu Einsparungen i.H.v. 221.133,26 EUR.

Auf die Problematik der Personalkostenzuschüsse wurde das Fachamt frühzeitig hingewiesen. Dieses setzte sich sowohl mit dem Landkreis Barnim als auch mit einem freien Träger auseinander, da festgestellt wurde, dass auch dieser es versäumt hatte, gegen den Bescheid des Landkreises Barnim in Widerspruch zu gehen. Nach Ansicht der Stadt Eberswalde wurde hier eine falsche Grundlage für die Zuschussbemessung genommen, dies aber vom freien Träger nicht bemerkt. Auf Nachfrage bestätigte der Landkreis Barnim dies auch für diesen freien Träger. Der Bescheid von 2013 war mittlerweile jedoch rechtskräftig. Für 2014 konnte noch eine Änderung veranlasst werden. Mit dem freien Träger wurde eine Anhörung durchgeführt und in der Folge eine Vereinbarung getroffen, wie zum einen in der Zukunft mit den Bescheiden des Landkreises Barnim umzugehen ist und zum anderen, dass über Eigenleistungen der der Stadt Eberswalde entstandene Schaden wieder abzubauen ist.

Der Landkreis Barnim begründete seine Berechnung der Zuschüsse zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals mit der Bildung von gesetzlich zugelassenen Durchschnittssätzen sowie der allgemeinen Verjüngung des Personals und damit der Zugrundelegung einer niedrigeren Entgeltstufe bei der Einkommensberechnung.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2014 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Tiefbauamt	Straßenbau Poratzstraße	1.073.838,22	23.06.2014
Stadtentwick- lungsamt	Innenstadtmanagement	94.581,63	19.05.2014
	Nachhaltige Stadtentwicklung Gestaltung des ehemaligen Synagogenstandortes als Erinnerungsort	229.907,92	30.06.2014
	ExWoSt „Kooperation konkret“ Eisenbahnstraße zu mehr Lebensqualität	199.738,80	08.07.2014
	Nachhaltige Stadtentwicklung Stadtpromenade am Finowkana	4.617.769,88	17.07.2014
	Nachhaltige Stadtentwicklung „Barrierefreies Museum in der Adlerapotheke“ und „Neue Dauerausstellung“	1.886.822,89	10.10.2014
	Nachhaltige Stadtentwicklung Partizipation und Programm- Management	181.249,11	27.10.2014
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen in Kitas	30.818,16	18.02.2014
Kulturamt	Stadtfest FinE 2013	77.779,94	25.02.2014
	100 Jahre Entdeckung des Eberswalder Goldschatzes	3.785,24	27.05.2014
	Restaurierung von Sammlungsgut	3.764,00	27.05.2014
	Medienprojekt „Animation Eiszeit“ und „Eberswalder Mundart“	4.001,23	27.05.2014
	Theaterprojekt Kinder- und Jugendtheater 2013	10.070,45	06.08.2014

	Stadtfest FinE 2014	92.447,71	07.11.2014
Amt für Wirtschafts- förderung und Tourismus	Regionalbudget Eberswalde Wirtschaftsnahe Infrastruktur Schlussabrechnung	503.856,68	24.06.2014
Ordnungsamt SG Feuerwehr	Beschaffung eines Hubrettungs- fahrzeuges als Drehleiter	436.254,00	18.02.2014
Bauhof	Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung	61.768,14	05.06.2014

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 5 abgerechneten Maßnahmen Beanstandungen. Diese bezogen sich in 2 Fällen auf die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hinsichtlich abgerechneter Reisekosten. Bei der Abrechnung von 3 Maßnahmen ergaben sich diverse Korrekturen bei den angegebenen Wertstellungs-, Rechnungs- und Bestelldaten.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden immer vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht möglich gewesen wäre, hätten die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Information für die Fördermittelgeber dokumentiert werden müssen.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2014 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 24 Handvorschüsse ausgereicht,
- 21 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 17.06.2014 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 19.11. - 22.12.2014 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Ebenso keine Beanstandungen ergaben die Prüfungen der Zahlstellen Zoo Eberswalde am 09.07.2014 und 04.12.2014 sowie der Tourist-Information Eberswalde am 19.06.2014 und 18.11.2014.

Von den 24 durch die Stadtkasse ausgereichten Handvorschüssen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt 13 geprüft. Bei der Führung der Handvorschüsse wurde in den meisten Fällen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Von den 19 Einnahme- und Wechselgeldkassen wurden 17 einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen.

Kleinere Beanstandungen wurden in Anwesenheit der Prüfer beseitigt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

In der Stadt Eberswalde wurden im Haushaltsjahr 2014 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 relevanten Betriebskostenabrechnungen, Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2014
- Plankalkulation Friedhöfe 2015/2016
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2014
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2013 - 2015
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2017/2018

Friedhöfe

Im März 2015 wurde die Plankalkulation 2015/2016 für die städtischen Friedhöfe und im November 2015 die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2014 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2014 werden auch die Zahlen der Betriebskostenabrechnung 2013 noch einmal mit dargestellt, obwohl diese bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2013 erläutert wurden.

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2013 EUR	2014 EUR	2015/16 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	783.014,16	773.243,35	757.122,07
davon			
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 161.398,19	- 183.275,92	- 181.709,30
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 55.422,05	- 53.880,90	- 45.427,33
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 26.201,26	- 28.116,82	- 26.499,27
Unterdeckung Vorjahre		+ 22.976,73	
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken			
- lt. Bka/ Plan	539.992,64	507.969,71	503.486,17
- lt. Nachkalkulation		530.946,44	
Erlöse	479.895,76	457.913,11	532.203,50
davon			
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 24.670,00	- 23.070,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 30.116,76	- 28.824,00	
Erlöse aus Friedhofsgebühren	425.109,00	406.019,11	532.203,50
Gebührenunterdeckung aus Bka	- 114.883,64	- 101.950,60	
Kostendeckungsgrad			
Bka/ Plan	78,72 %	79,93 %	105,70 %

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2013 EUR	2014 EUR	2015/16 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	493.980,56	468.962,13	454.273,25
Vortrag aus Vorjahren	0,00	+ 23.489,31	+ 29.361,64
Kosten gesamt	493.980,56	492.451,45	483.634,89
Erlöse nach Bka/ Plan	376.534,00	363.111,11	483.642,50
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)			(376.037,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	+ 117.446,56	+ 105.851,02	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	+ 117.446,56	+ 129.340,34	
Kostendeckungsgrad	76,22 %	77,43 %	100,00 %
(Kostendeckungsgrad bei unveränderter Gebühr)			(77,81 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	46.012,08	39.007,58	49.212,94
Vortrag aus Vorjahren		- 512,58	- 640,73
Kosten gesamt	46.012,08	38.495,00	48.572,21
Erlöse nach Bka/ Plan	48.575,00	42.908,00	48.561,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)			(43.509,00)
Überschuss nach Bka/ Plan	- 2.562,92	- 3.900,42	
Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	- 2.562,92	- 4.413,01	
Kostendeckungsgrad	105,57 %	110,00 %	99,98 %
(Kostendeckungsgrad bei unveränderter Gebühr)			(89,58 %)

Aufgrund der Ergebnisse der Plankalkulation 2013/2014 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2013 mit Beschluss-Nr. 52/543/13 beschlossen, die Gesamtsumme des von 2009 bis 2012 entstandenen Defizits i.H.v.

563.011,95 EUR nicht mehr für künftige Nach- und Plankalkulationen vorzutragen und dieses Defizit durch den städtischen Haushalt zu tragen. Damit sollte eine gewisse Stabilität bei den Gebühren erreicht werden.

Die Prüfung der Nachkalkulationen der Jahre 2013 und 2014 ergab jedoch, dass in der Hauptkostenstelle Grabnutzungsgebühren 2013 wieder Kostenunterdeckungen i.H.v. 117.446,56 EUR und 2014 i.H.v 105.851,02 EUR entstanden sind. Die Kostenunterdeckungen von 2013 wurden wieder in die Plankalkulationen ab 2015/2016 mit einbezogen, verteilt auf 2 Kalkulationszeiträume. Die Betriebskostenabrechnung 2014 lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Plankalkulation 2015/2016 noch nicht vor. Die weiteren Unterdeckungen daraus wurden demzufolge auch noch nicht beachtet.

Auch bei den Friedhofskapellen konnten die Kosten gegenüber der Plankalkulation 2013/2014 um rund 20.000,00 EUR gesenkt werden. Obwohl es auch zu einer Einnahmereduzierung gegenüber der Plankalkulation kam, überstiegen die Einnahmen trotzdem die Ausgaben, so dass hier in 2014 ein Überschuss i.H.v 3.900,42 EUR entstand.

Die Plankalkulation 2015/2016 zeigte auf, dass zur Erreichung einer 100 %-igen Kostendeckung trotz sinkender Kosten die Gebühren für die Grabnutzung teils erheblich hätten angehoben werden müssen. Im Mai 2015 wurde eine Änderungsgebührensatzung durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, mit der jedoch nicht die Grabnutzungsgebühren angehoben wurden, sondern nur die entsprechenden Verwaltungskosten und sonstige Entgelte lt. Kalkulation geändert wurden. In Ihrer Sachverhaltsdarstellung zur Änderung der Gebührensatzung schrieb das zuständige Fachamt folgendes:

"Die Stadt Eberswalde erstellt gemäß den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Brandenburg alle zwei Jahre die Kalkulation der Benutzungsgebühren städtischer Friedhöfe. Im Ergebnis weist die Plankalkulation 2015/2016 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme gleichbleibender Gebührensätze, aus:

- a) Grabnutzungsgebühren: 77,81%
- b) Friedhofskapellen: 89,58%

Folgende Effekte sollen erzielt werden:

1. Stabilisierung der Nachfrage/ Fallzahlen
2. Erhaltung der Wirtschaftlichkeit
3. Minimierung des strukturellen Defizits und Maximierung des Kostendeckungsgrades

Die Verwaltung erstellt fortlaufend die Betriebsabrechnungsbögen für die städtischen Friedhöfe sowie die Plankalkulation entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Mit Vorlage der nächsten Plankalkulation 2017/2018 werden die aufgelaufenen Defizite neu bewertet."

Straßenreinigung und Winterdienst

Im September 2015 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2014 für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2014 werden auch die Zahlen der Betriebskostenabrechnung 2013 und der Plankalkulation 2015/2016 noch einmal mit dargestellt, obwohl diese bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2012 erläutert wurden.

Straßenreinigung	Bka und Nachkalkulation		Plankalkulation
	2013	2014	2015/2016
	EUR	EUR	EUR
Kosten ges.	365.128,86	361.367,60	441.426,91
Bka/ Plankalkulation			
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 91.282,21</u>	<u>- 90.341,90</u>	<u>- 110.356,73</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	273.846,65	271.025,70	331.070,18
- Vortrag Überschuss Vorjahre	<u>- 10.170,58</u>	<u>- 31.126,79</u>	<u>- 25.426,63</u>
	263.676,07	239.898,91	305.643,55
umlagefähige Kosten je Frontmeter gesamt	1,60	1,44	1,86
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,67	1,63	2,01
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,07	- 0,19	- 0,15
Gebühr je Frontmeter lt. Satzung	2,07	2,07	1,86
Gebührenunter-/über- deckung je Frontmeter	+ 0,47	+ 0,63	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 0,40	+ 0,44	- 0,15
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,07	+ 0,19	+ 0,15
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	123,95 %	126,99	92,54 %
- mit Vortrag Vorjahre	129,37 %	143,75	100,00 %
Gebührenunter-/ überdeckung gesamt	+ 75.925,46	+ 104.360,81	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 65.754,88	+ 73.234,02	- 25.426,63
- aus Vortrag Vorjahre	+ 10.170,58	+ 31.126,79	+ 25.426,63

Winterdienst	Bka und Nachkalkulation		Plankalkulation
	2013	2014	2015/2016
	EUR	EUR	EUR
Kosten ges. Bka/ Plankalkulation	248.521,69	189.534,74	238.117,52
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 62.130,42</u>	<u>- 47.383,69</u>	<u>- 59.529,38</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	186.391,27	142.151,05	178.588,14
- Vortrag Unterdeckung Vorjahre	<u>+ 88.928,75</u>	<u>+ 84.775,54</u>	<u>+ 1.948,33</u>
	275.320,02	226.926,59	180.536,47
umlagefähige Kosten je Frontmeter gesamt	1,43	1,17	0,94
- aus Bka/ Plan	0,97	0,73	0,92
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,46	+ 0,44	0,02
Gebühr je Frontmeter lt. Satzung	1,45	1,45	0,94
Gebührenunter-/überdeckung je Frontmeter	+ 0,02	+ 0,28	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 0,48	+ 0,72	+ 0,02
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,46	- 0,44	- 0,02
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	149,48 %	198,63 %	102,17 %
- mit Vortrag Vorjahre	101,40 %	123,93 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung Gesamt	+ 3.503,77	+ 55.181,78	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 92.432,52	+ 139.957,32	+ 1.948,33
- aus Vortrag Vorjahre	- 88.928,75	- 84.775,54	- 1.948,33

Die Betriebskostenabrechnungen 2013 und 2014 zeigen, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit der Satzung zum 01.01.2013 zu hoch angesetzt waren, so dass entsprechende Überschüsse entstanden sind. Überschüsse müssen lt. KAG Bbg innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Bei der Plankalkulation 2015/2016 wurden deshalb sowohl ein Viertel des reinen Jahresüberschusses aus 2013 i.H.v. 65.754,88 EUR = 16.438,72 EUR als auch noch bestehende Überschüsse aus 2008, 2009 und 2010 i.H.v. insgesamt 17.975,81 EUR gebührenmindernd berücksichtigt. Die Überschüsse aus der Betriebskostenabrechnung 2014 konnten aufgrund der Zeitschiene noch nicht berücksichtigt werden. Insgesamt ergab sich dadurch für 2015 ein Vortrag aus Vorjahren i.H.v. 34.414,53 EUR und für

2016 i.H.v. 16.438,72 EUR. In die Plankalkulation 2015/2016 wurde der Durchschnittswert beider Haushaltsjahre i.H.v. 25.426,63 EUR als kostenmindernd einbezogen. Insgesamt ergab dies einen Vorschlag für die neue Satzung ab 01.01.2015, der nur noch eine Gebührenhöhe von 1,86 EUR statt 2,07 EUR pro Meter Grundstücksfrontlänge ausweist. Alle Defizite aus den Vorjahren konnten durch die erzielten Überschüsse gedeckt werden. Die Überschüsse aus 2014 müssen dann eventuell wieder entstehende Defizite aus der Betriebskostenabrechnung 2015 ausgleichen bzw. bei der Plankalkulation 2017/2018 Berücksichtigung finden.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass mit der erhöhten Gebühr fast alle noch bestehenden Defizite der Vorjahre gedeckt werden konnten. In die Plankalkulation 2015/2016 musste nur noch das Defizit aus 2012 i.H.v. 3.896,66 EUR (pro Jahr 1.948,33 EUR) einbezogen werden, so dass in der Summe aller Kosten auch die Gebühr für den Winterdienst von 1,45 EUR auf 0,94 EUR pro Meter Grundstücksfrontlänge gesenkt werden konnte. Auch dies spiegelt die neue Satzung ab 01.01.2015 wider. Mit der Betriebskostenabrechnung 2014 konnte wiederum ein Überschuss erzielt werden, mit dem auch das noch bestehende Defizit aus dem Jahr 2012 ausgeglichen werden konnte. Mit den restlichen Überschüssen müssen auch hier eventuell wieder entstehende Defizite aus der Betriebskostenabrechnung 2015 ausgeglichen werden bzw. müssen diese dann bei der Plankalkulation 2017/2018 Berücksichtigung finden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Dem ZWA Eberswalde oblag bis zum 31.12.2004 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde. Nach Übergang der Aufgabe auf die Stadt Eberswalde betrieb der ZWA Eberswalde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.06.2005 die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und führte die Gebührenrechnung und den Gebühreneinzug im Auftrag der Stadt Eberswalde durch.

Vom 01.01.2006 bis 31.12.2012 war entsprechend Satzung eine Gebühr i.H.v. 4,71 EUR je angefangene 10 m² der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche zu entrichten.

Die Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen für die Jahre 2011 und 2012 und die Plankalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden durch eine Firma erstellt. Die Ergebnisse der Kalkulationen machten eine Gebührenerhöhung auf 6,29 EUR notwendig.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen (Beschluss-Nr. 42/465/12). Der Gebührensatz wurde ab 01.01.2013 von 4,71 EUR um 1,58 EUR auf 6,29 EUR je angefangene 10 m² der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche erhöht.

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Oktober 2014 wurden durch dieselbe Firma die Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen für die Jahre 2011 bis 2014 (2013 und 2014 mit voraussichtlichen Werten) und die Plankalkulation für 2015 und 2016 für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt.

Im Jahr 2016 erfolgte die Nachkalkulation für die Jahre 2013 und 2014 mit den tatsächlichen Werten, die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 und die jeweiligen Nachkalkulationen sowie die Erstellung der Plankalkulation 2017 und 2018 durch die Stadt Eberswalde selbst.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2013 bis 2015 sowie der Plankalkulation 2017/2018 werden im Folgenden dargestellt:

	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2017/2018 EUR
Erträge	308.027,59	315.269,78	316.467,89	317.000,00
Gesamtaufwand	323.022,22	291.957,81	287.846,71	315.755,95
darunter				
Niederschlagswasserabgabe	80.699,29	81.077,23	79.539,70	80.000,00
Personalaufwand	48.511,48	66.965,99	60.106,47	77.339,08
kalkulatorische Abschreibungen	36.036,58	36.549,61	38.857,55	38.794,59
kalkulatorischer Zinsaufwand	74.082,90	32.873,51	32.284,17	32.779,47
Ergebnis	-14.994,63	23.311,97	28.621,18	1.244,05
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	48.971	50.122	50.313	50.313
Kosten pro Maßstabseinheit	6,60	5,82	5,72	6,28

Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,29	6,29	6,29	6,29
Kostendeckungsgrad in %	95,36	107,98	109,94	100,16
Vortrag aus Vorjahren	-28.188,24	-40.583,25	-48.469,15	-7.497,32
Kosten pro Maßstabseinheit nach Nachkalkulation	7,17	6,63	6,68	6,42
Überschuss/ Unterdeckung je Maßstabseinheit	-0,88	-0,34	-0,39	-0,13
Kostendeckungsgrad in % nach Nachkalkulation	87,70	94,81	94,10	98,07

Die Abrechnungen der Niederschlagswasserbeseitigung 2011 und 2012 schlossen mit Gebühreinzuschüssen (Defiziten) ab.

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015 sowie die Plankalkulation für 2017 und 2018 lassen erkennen, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 wahrscheinlich bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der Gebühr ausgeglichen sein wird. Außerdem trägt ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten. Insgesamt wurde festgestellt, dass eine Änderung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung bis 2018 nicht notwendig ist.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2013/2014 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 43/474/12).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 21.12.2012. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2014 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	62.012.174,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	63.752.105,00 EUR
außerordentliche Erträge	626.200,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	596.200,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	65.321.194,00 EUR
Auszahlungen	68.445.511,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.274.291,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.961.905,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.358.747,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.343.340,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.688.156,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.140.266,00 EUR

Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.283.800,00 EUR

Eine Nachtragssatzung wurde 2014 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 am 01.12.2016 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Bis zum 09.02.2017 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen und eine in Einzelpositionen geänderte Bilanz neu aufgestellt. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2014.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 17.02.2017 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2014 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Neueinführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

5.2 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.947.367,54 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	471.430,36 EUR
+ Außerordentliche Erträge	793.492,48 EUR
Erträge insgesamt	70.212.290,38 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.404.819,19 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	555.896,08 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	383.626,88 EUR
Aufwendungen insgesamt	67.344.342,15 EUR
Gesamtüberschuss	+ 2.867.948,23 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 2.867.948,23 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 1.709.931,00 EUR und der fortgeschriebene Haushaltsplan ein Defizit in Höhe von 2.667.242,38 EUR aufwies.

5.3 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.027.888,78 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.085.714,24 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 3.942.174,54 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.755.935,73 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.580.813,46 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 175.122,27 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 4.117.296,81 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.691.454,08 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	4.167.518,17 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./ 476.064,09 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	3.641.232,72 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2014	40.278.542,04 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	43.851,12 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2014	43.963.625,88 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2014 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	1.274.003,01 EUR
2.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	2.001.943,34 EUR

3.	ZW 12	Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	11.243,81 EUR
4.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (lfd. Konto)	2.809.217,70 EUR
5.	ZW 14	Sparkasse Barnim (Nachlass)	6.059,43 EUR
6.	ZW 15	Sparkasse Barnim (Niederschlagswasser)	359.207,03 EUR
7.	ZW 16	Sparkasse Barnim (Termingeld)	3.125.977,31 EUR
8.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	13.829,63 EUR
9.	ZW 19	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.101.922,59 EUR
10.	ZW 20	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.008.459,02 EUR
11.	ZW 21	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen)	249.028,65 EUR
12.	ZW 22	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.692,71 EUR
13.	ZW 23	Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen)	105.119,13 EUR
14.	ZW 24	Deutsche Bank (laufendes Konto)	1.043,70 EUR
15.	ZW 25	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung)	827.236,64 EUR
16.	ZW 26	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.002.000,00 EUR
17.	ZW 27	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	959.765,98 EUR
18.	ZW 28	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.003.950,28 EUR
19.	ZW 29	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.095.369,90 EUR
20.	ZW 30	Commerzbank Eberswalde	12.588,49 EUR
21.	ZW 31	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.081.094,34 EUR

22.	ZW 32	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.170.891,32 EUR
23.	ZW 33	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.002.000,00 EUR
24.	ZW 34	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	2.296.391,53 EUR
25.	ZW 35	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.008.513,43 EUR
26.	ZW 36	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.000.000,00 EUR
27.	ZW 37	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.041.724,16 EUR
28.	ZW 39	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	40.808,39 EUR
29.	ZW 40	Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	5.090.095,64 EUR
30.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	1.928,29 EUR
31.	ZW 42	Sparkasse Barnim (Termingeld)	5.094.891,74 EUR
32.	ZW 45	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.002.000,00 EUR
33.	ZW 46	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.041.412,18 EUR
34.	ZW 47	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.041.412,18 EUR
35.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
36.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	65.804,33 EUR
Summe			<u>43.963.625,88 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde jedoch bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereinbrüchen. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Es wird schon seit längerer Zeit nach neuen Räumlichkeiten für das Depot gesucht. Gegenwärtig erfolgt eine fachgerechte umfassende Inventur der im Depot aufbewahrten Museumsgüter. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingbefall untersucht werden muss.

6.2 Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag. Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

Es besteht entsprechend § 141 Abs. 21 BbgKVerf die Möglichkeit die Eröffnungsbilanz noch bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum Jahresabschluss 2014 zu berichtigen. Das ist dann der Fall, wenn sich bei der

Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden erstmalig Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Insgesamt erhöhte sich die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss 2013 um 150.154,08 EUR beim Sachanlagevermögen. Auf der Passivseite waren Sonderposten i.H.v. 22.339,78 EUR auf Grund einer Finanzierung durch Dritte zu buchen. Der Restbetrag i.H.v. 127.814,30 EUR erhöhte das Basis-Reinvermögen. Auch im Jahr 2014 erfolgten letztmalig Änderungen der Eröffnungsbilanz. Dadurch verringerte sich das Basisreinvermögen um 307.489,09 EUR und die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz um 207.489,09 EUR.

Die einzelnen Änderungen sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Die fehlerhaft angesetzten oder zu Unrecht unterbliebenen Ansätze wurden unabhängig von ihrer Größenordnung bereinigt. Dies ist nicht beanstandungswürdig, da nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt wurde.

Die Prüfung der Änderungen der Eröffnungsbilanz ergab Ordnungsmäßigkeit.

6.3 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2014:	184.479.964,07 EUR
Bestand am 31.12.2014:	191.642.574,51 EUR

6.3.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2014:	136.431.392,33 EUR
Bestand am 31.12.2014:	144.668.172,70 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2014

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	191.172,58 EUR
2. Sachanlagevermögen	143.531.129,33 EUR
3. Finanzanlagevermögen	945.870,79 EUR

Beim Sachanlagevermögen hat sich die Position geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau von 10.152.630,95 EUR auf 1.209.974,27 EUR verringert. Das ist den im Jahr 2014 fertig gestellten umfangreichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Bürgerbildungszentrum, Kita „Haus der kleinen Forscher“, Museum und Stadtpromenade am Finowkanal geschuldet.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt.

Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstättegebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2014 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 139.110,10 EUR betreffen hauptsächlich die Zoo-Gaststätte Brauner Bär, die Begegnungsstätte Bahnhof und 5 Kindertagesstätten. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Aufgrund von Korrekturen zur Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss 2013 ergaben sich auch Veränderungen in der Bilanzposition Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen. Dabei wurden in einem Korrekturfalle versehentlich 1.410,91 EUR zuviel ausgebucht. Die Kämmerei hat hierzu eine Korrektur zum Jahresabschluss 2014 vorgenommen. Die Auswirkungen dieser Buchung auf das Basis-Reinvermögen werden in Pkt. 6.4.1.1 dargestellt.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.3.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2014:	47.808.978,41 EUR
Bestand am 31.12.2014:	46.782.657,12 EUR

Der Bestand per 31.12.2014 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	772.119,20 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.046.912,04 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	43.963.625,88 EUR

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 40.278.542,04 EUR um 3.685.083,84 EUR auf 43.963.625,88 EUR.

Dagegen sanken die Forderungen aus Transferleistungen von 5.030.482,33 EUR um 4.805.862,02 EUR auf 224.620,31 EUR.

Zum Jahresabschluss 2013 waren von den Forderungen aus Transferleistungen u.a. 4.771.312,06 EUR EFRE-Fördermittel für im Bau befindliche Maßnahmen enthalten, auf die die Stadt Eberswalde aufgrund eines vorliegenden Fördermittelbescheides und bereits getätigter Ausgaben grundsätzlich einen Rechtsanspruch hatte. Von den errechneten EFRE-Fördermitteln sind 4.576.331,06 EUR im Jahr 2014 und 194.981,00 EUR im Jahr 2015 eingegangen.

Des Weiteren wurde im Jahr 2013 eine neue Drehleiter angekauft. Die Förderung i.H.v. 261.752,40 EUR erhielt die Stadt im Januar 2014.

6.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2014:	239.593,33 EUR
Bestand am 31.12.2014:	191.744,69 EUR

Der Betrag i.H.v. 191.744,69 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2015, die bereits Ende Dezember 2014 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2015 zugerechnet werden muss.

6.4 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten

Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2014:	184.479.964,07 EUR
Bestand am 31.12.2014:	191.642.574,51 EUR

6.4.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2014:	31.103.114,81 EUR
Bestand am 31.12.2014:	33.614.736,71 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.4.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2014:	4.734.185,49 EUR
Bestand am 31.12.2014:	7.845.915,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

Weiterhin ist entsprechend § 67 Abs. 8 KomHKV und BewertL Bbg eine Veränderung des Basis-Reinvermögens dann denkbar, wenn in der kameralen allgemeinen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen wurden. Nach Aktivierung der damit hergestellten oder erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt eine Umgliederung in den Posten Basis-Reinvermögen, wenn es sich um eigene Mittel (keine Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge) handelte, oder in einen Sonderposten.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2012 heraus ermittelter Betrag von 370.861,56 EUR umgliedert. Dieser Betrag ergab sich hauptsächlich aus der neuen Zooheizung, die damit zu einem großen Teil aus der Sonderrücklage finanziert wurde. Dies entspricht auch dem am 22.11.2012 von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss Nr. 42/469/12 zur Finanzierung der Zooheizung.

Da für diese Maßnahme im Haushaltsjahr 2014 noch Fördermittel i.H.v. 322.260,00 EUR eingegangen sind, wurde hier im Jahr 2014 eine Korrektur vorgenommen. Das heißt, dass dieser Betrag vom Basis-Reinvermögen wieder zurück zur Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln umgegliedert wurde.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde wiederum von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2014 heraus ermittelter Betrag von 3.741.479,32 EUR umgegliedert. Dabei handelt es sich um Maßnahmen des Jahres 2014, für die keine oder nicht ausreichend anderweitige Deckungsmittel vorhanden waren, so dass davon ausgegangen wurde, dass die Sonderrücklage aus den aus der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel dafür eingesetzt wird. Den größten Anteil an diesen Maßnahmen hat hierbei das Bürgerbildungszentrum mit 1.878.834,48 EUR. Weiterhin wurden Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen, die über das Basis-Reinvermögen in die Bilanz aufzunehmen waren und die das Basis-Reinvermögen um insgesamt 308.900,00 EUR verminderten. Im Jahresabschluss 2013 wurde in einem Korrekturfalle zur Eröffnungsbilanz versehentlich 1.410,91 EUR zuviel ausgebucht. Im Jahresabschluss 2014 wurde dies korrigiert, indem das Basis-Reinvermögen um diesen Betrag wieder erhöht wurde.

6.4.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2014:	14.015.268,74 EUR
Bestand am 31.12.2014:	16.473.351,37 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 1.935.907,83 EUR, im Jahr 2012 um 3.190.632,88 EUR, im Jahr 2013 um 2.251.563,84 EUR und im Jahr 2014 um 2.458.082,63 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2014 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2014:	6.294.188,24 EUR
Bestand am 31.12.2014:	6.704.053,84 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 396.542,28 EUR, im Jahr 2012 um 111.468,26 EUR, im Jahr 2013 um 427.793,31 EUR und im Jahr 2014 um 409.865,60 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

6.4.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2014:	6.059.472,34 EUR
Bestand am 31.12.2014:	2.591.415,78 EUR

Die Sonderrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonderrücklagen aus den in der kameraleen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel

Bestand am 01.01.2014:	5.045.917,32 EUR
Bestand am 31.12.2014:	1.626.698,00 EUR

Im § 67 Abs. 8 KomHKV ist geregelt, dass in der kameraleen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden konnten. Diese Rücklage betrug zum 01.01.2014 5.045.917,32 EUR. Die Sonderrücklage verminderte sich im Jahr 2014 um weitere 3.741.479,32 EUR, da dieser Betrag dem Basis-Reinvermögen zugeordnet wurde, worauf bereits im Punkt 6.4.1.1 eingegangen wurde. Weiterhin

erhöht sich diese Sonderrücklage um 322.260,00 EUR, was ebenfalls bereits im Punkt 6.4.1.1 erläutert wurde.

Sonderrücklagen aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen

Bestand am 01.01.2014:	1.013.555,02 EUR
Bestand am 31.12.2014:	964.717,78 EUR

Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde i.H.v. 257.737,24 EUR zur Deckung kommunaler Mitleistungsanteile hauptsächlich im Rahmen der Förderprogramme -Rückführung städtischer Infrastruktur (RSI)- sowie -Aufwertung- in Anspruch genommen und 208.900,00 EUR wurden der Sonderrücklage aus einer Korrektur zur Eröffnungsbilanz resultierend wieder zugeführt.

6.4.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2014:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2014:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.4.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2014:	107.331.567,99 EUR
Bestand am 31.12.2014:	110.825.563,69 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.4.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2014:	89.839.458,03 EUR
Bestand am 31.12.2014:	102.777.913,39 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach ihrer Herkunft unterteilt:

Sonderposten vom Bund	10.954.028,57 EUR
Sonderposten vom Land	81.364.645,91 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	5.253.474,26 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.540.985,32 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	3.664.779,33 EUR

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand erhöhten sich insbesondere die Sonderposten vom Land, und zwar um 9.777.406,59 EUR. Gleichzeitig verringerten sich die Anzahlungen auf Sonderposten um 10.223.166,34 EUR. Das ist, wie die Erhöhung beim Sachanlagevermögen, durch die Fertigstellung der umfangreichen Baumaßnahmen bedingt.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.4.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2014:	5.220.879,33 EUR
Bestand am 31.12.2014:	6.175.285,56 EUR

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2014 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Neue Straße und Poratzstraße zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2014 wurden insgesamt 26.123,35 EUR Ausgleichsbeträge vereinnahmt, die vollständig der Brücke in der Schicklerstraße zugeordnet wurden. Die eingehenden Ausgleichsbeträge von Dritten werden über die Nutzungsdauer der zugeordneten Investitionsmaßnahme aufgelöst.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass bei der Anlage Simonstraße der Sonderposten aus Investitionszuschüssen um 2.179,56 EUR zu hoch ausgewiesen wurde. Eine Korrektur erfolgte zum Jahresabschluss 2014.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.4.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2014:	1.511.923,73 EUR
Bestand am 31.12.2014:	1.336.224,18 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.4.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2014:	10.759.306,90 EUR
Bestand am 31.12.2014:	536.140,56 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die

Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die stichprobenweise Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Durch die Fertigstellung der umfangreichen Baumaßnahmen verringerten sich die Anzahlungen auf Sonderposten um 10.223.166,34 EUR und erhöhten sich gleichzeitig die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand.

In den Anzahlungen auf Sonderposten sind auch nicht verwendete investive Fördermittel des Stadtentwicklungsamtes enthalten. Zum Jahresabschluss 2011 waren dies 2.964.942,76 EUR. Der Bestand an nicht verwendeten investiven Fördermitteln konnte im Haushaltsjahr 2012 auf 1.280.157,28 EUR reduziert werden und im Haushaltsjahr 2013 weiter auf 1.258.867,27 EUR. Zum Jahresabschluss 2014 war noch ein geringer Bestand von 15.940,77 EUR vorhanden. Für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel fallen Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz an. Für im Haushaltsjahr 2014 nicht fristgerecht verwendete Fördermittel musste die Stadt insgesamt 33.349,76 EUR Strafzinsen zahlen. Die nicht fristgerecht verwendeten Fördermittel können Maßnahmen der Stadt selbst betreffen, aber auch Fördermittel, die an Dritte weitergereicht werden. Wenn Fördermittel an Dritte weitergereicht werden und von diesen keine fristgerechte Verwendung der Fördermittel erfolgt, stellt das Stadtentwicklungsamt ebenfalls Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz in Rechnung.

6.4.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2014:	28.570.535,33 EUR
Bestand am 31.12.2014:	30.746.526,68 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.4.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2014:	21.131.754,93 EUR
Bestand am 31.12.2014:	20.989.302,93 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2014	12.397.156,00 EUR
	Bestand am 31.12.2014	13.679.022,00 EUR

Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2014	4.859.055,00 EUR
	Bestand am 31.12.2014	5.107.750,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2014	3.875.543,93 EUR
	Bestand am 31.12.2014	2.202.530,93 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2014 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2015 und 2016 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen um 1.281.866,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 67 aktiven Beamten und 21 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2014 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2015 und 2016 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 248.695,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2011 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2014 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde dargestellt, dass die durch die Stadtverwaltung Eberswalde gebildete Altersteilzeitrückstellung zu hoch gebildet war. Als Konsequenz daraus wurde bereits zum Jahresabschluss 2012 und 2013 keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen. Ebenso wurde zum Jahresabschluss 2014 verfahren.

Lt. Prüfung hätte zum Jahresabschluss 2014 noch eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. rund 1.642.900,00 EUR vorhanden sein müssen. Tatsächlich ist der Bestand zum Jahresabschluss 2014 um rund 559.600,00 EUR höher. Die letzten Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 83 % der Nettovergütung laufen im Jahr 2016 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Abbau der Altersteilzeitrückstellung. Dann muss auch der Überschuss in der Rückstellung abgebaut sein.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Altersteilzeitrückstellung lt. Bilanz mit 1.673.013,00 EUR in Anspruch genommen. Die zum Jahresabschluss auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes nochmals vorgenommene Prüfung dieser Summe im Fachamt ergab, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Rückstellung im Jahr 2014 um 102.707,27 EUR höher war. Um diese Summe muss die Inanspruchnahme der Rückstellung zum Jahresabschluss 2015 korrigiert werden.

6.4.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2014:	637.911,70 EUR
Bestand am 31.12.2014:	422.189,84 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Zum Jahresabschluss 2014 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	49.400,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportanlagen	44.000,00 EUR
Gebäude Kultur (Adlerapotheke)	2.000,00 EUR
Verwaltungsgebäude und Gebäude des allg. Grundvermögens	43.400,00 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	72.954,30 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	55.000,00 EUR
Gebäude im Zoo	110.934,42 EUR
Familiengarten Gebäude, Außenanlagen	<u>44.501,12 EUR</u>
Summe	422.189,84 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, die auch wertmäßig beziffert waren. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2015 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Zum Jahresabschluss 2014 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. insgesamt 56.442,95 EUR wurden im Jahr 2015 ertragswirksam aufgelöst.

6.4.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2014:	1.301.316,44 EUR
Bestand am 31.12.2014:	1.262.359,18 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 in Höhe von 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung in Höhe von 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2014 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	192.834,86 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>969.524,32 EUR</u>
Summe	1.262.359,18 EUR

Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom 10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutz-

behörde zur weiteren Beurteilung vorzulegen. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt, wofür Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR anfielen. Das Projektmanagement für die Rückbaumaßnahme soll im Jahr 2017 ausgeschrieben werden, wobei die Gesamtmaßnahme dann voraussichtlich Mitte 2019 abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtmaßnahme wurden Fördermittel im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Brandenburg beantragt. Der Beginn der Maßnahme ist abhängig von einem entsprechenden Fördermittelbescheid. Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen.

Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim und sind noch nicht abgeschlossen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird, ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2014 nicht.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits in den Vorjahren mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet, für die Kosten

i.H.v. 19.082,01 EUR angefallen sind, die jedoch vollständig aus Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres finanziert wurden. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bilden soll. Für die Planungsleistungen wurde ein Honorar von 32.373,95 EUR vereinbart. Auf der Sanierungsfläche befinden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzubrechen sind. Außerdem sollen sämtliche Bäume und Sträucher, inklusive Rodung der Wurzelstöcke, zur Gewährleistung eines hindernisfreien Planums beseitigt werden. Danach soll eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdeckung und Begrünung erfolgen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss dann ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme, die in dieser Form mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim abgestimmt ist, wird laut Kostenschätzung ca. 1.175.000,00 EUR netto kosten. Die Planung der Baumaßnahme soll im Jahr 2017 und der Bau im Jahr 2018 erfolgen.

Hubschrauberlandeplatz

Eine Zuführung zur Rückstellung für die Sanierung von Altlasten erfolgte im Jahr 2013 i.H.v. 38.957,26 EUR für das stadteigene Grundstück „Hubschrauberlandeplatz“ und die dort dringend erforderliche Beräumung der Erdtanks der ehemaligen Tankstelle. Die Zuführung für diesen Altlastenstandort war Bestandteil der insgesamt am 23.10.2014 beschlossenen außerplanmäßigen Aufwendung für diesen Zweck im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013. Der Rückbau der Tankanlage wurde 2014 ausgeführt, so dass die Rückstellung für diesen Zweck im Jahr 2014 vollständig in Anspruch genommen wurde.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die oben genannten 3 Maßnahmen weiterhin besteht und damit eine Auflösung nicht in Betracht kommt.

6.4.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2014:	5.499.552,26 EUR
Bestand am 31.12.2014:	8.072.674,73 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	652.121,69 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	479.644,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	5.843.500,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	500.000,00 EUR
- Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution)	47.303,66 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution)	12.101,52 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung	127.691,84 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	209.546,80 EUR
- Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen Amt 67	5.596,08 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Im Jahresabschluss 2012 wurde eine Rückstellung für eine zu erwartende höher als geplant zu zahlende Kreisumlage 2014 i.H.v. 414.000,00 EUR gebildet, da für 2014 von einer um 945 TEUR höheren Steuerkraft ausgegangen wurde. Dafür wären bei einer Kreisumlage i.H.v. 43,81 % 413.979,00 EUR mehr zu zahlen gewesen. Zum Jahresabschluss 2014 wurden für die erhöhte Kreisumlage diese 414.000,00 EUR aus der Rückstellung in Anspruch genommen.

Zum Jahresabschluss 2013 wurden für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2015 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 439.000,00 EUR der Rückstellung 192.270,00 EUR zugeführt.

Für eine erwartete erhöhte Gewerbesteuerumlage aus 2014 im Haushaltsjahr 2015 wurde der Rückstellung ein Betrag i.H.v. 60.487,00 EUR zugeführt. Weiterhin wurde für die erwartete Gewerbesteuerrückzahlung 2015 an eine große Eberswalder Firma für das Haushaltsjahr 2008 eine Zuführung i.H.v. 399.364,69 EUR vorgenommen, so dass damit zum Jahresabschluss 2014 insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 652.121,69 EUR zu verzeichnen war.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2014 wurde diese Rückstellung erstmalig gegenüber der zur Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung neu berechnet, da vom Sachgebiet Personalmanagement eingeschätzt wurde, dass sich erhebliche Veränderungen an den ermittelten Durchschnittssätzen gegenüber 2013 ergeben haben. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 331.360,00 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 148.284,00 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 479.644,00 EUR ergibt. Diese Rückstellung stellte sich nach der Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung jedoch als zu niedrig heraus, so dass auch hier eine Korrektur zum Jahresabschluss 2015 erfolgen muss.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergibt sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. In dieser Höhe besteht die Rückstellung auch 2014 fort.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall muss die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur

Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. Damit betrug die Rückstellung für diesen Zweck zum Jahresabschluss 2014 5,356 Mio. EUR.

Weiterhin wurden der Rückstellung für ungewisse Verpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleiches von Steuerschuldverhältnissen 487.500,00 EUR für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit zugeführt. Dazu liegt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 mit der Beschluss-Nr. 13/109/15 vor. Der Gesamtbetrag dieser Rückstellung erhöhte sich somit um 2.477.500,00 EUR auf 5.843.500,00 EUR.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR blieb weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2014 eine Rückstellung über 59.405,18 EUR gebildet. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionen (Grundstückswerte) mit 47.303,66 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.101,52 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionen. Dazu sind Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge im Jahresabschluss 2014 enthalten. Damit verringerten sich diese Rückstellungen gegenüber dem Jahresabschluss 2013 um 25.449,94 EUR. Diese Summe ergibt sich aus dem Verkauf von 2 Grundstücken.

Die Rückstellung für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) veränderte sich zum Jahresabschluss 2014 gegenüber dem Jahresabschluss 2013 nicht.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2014 gegenüber dem Jahresabschluss 2013 von 124.807,48 EUR durch entsprechende Einnahmen aus Erbbauzinsen um 2.884,36 EUR auf 127.691,84 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2014 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2014 ergab sich eine Gebührenüberdeckung für die Straßenreinigung i.H.v. 72.584,40 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 30.581,88 EUR. Um diese Gesamtsumme von 103.166,28 EUR wurde die Rückstellung für Gebührenüberschüsse erhöht. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2014 einen Bestand i.H.v. 209.546,80 EUR aus.

Weiterhin wurde zum Jahresabschluss 2014 eine Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen des Budgets 67 i.H.v. 5.596,08 EUR gebildet. Diese ergab sich aus einer Gebührenüberdeckung nach der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 für die Trauerhallen.

6.4.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2014:	13.391.515,04 EUR
Bestand am 31.12.2014:	12.254.544,64 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.4.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2014:	9.687.457,23 EUR
Bestand am 31.12.2014:	9.211.393,14 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2014 bestanden 7 Kredite mit einem Schuldenstand von 9.687.457,23 EUR. Alle Kredite haben noch eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,875 %.

Im Jahr 2014 erfolgte eine Tilgung der Kredite i.H.v. 476.064,09 EUR, so dass zum 31.12.2014 der Schuldenstand auf 9.211.393,14 EUR sank.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2014 428.483,44 EUR.

Am 25.04.2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Einholung von Angeboten für die Umschuldung bzw. Zwischenfinanzierung von 4 Krediten beschlossen (Beschluss-Nr. 46/497/13). Im Finanzausschuss am 12.09.2013 wurden die Abgeordneten über das Ergebnis informiert.

Im Jahr 2014 wurden 2 Kredite umgeschuldet. Am 30.01.2014 musste die Stadt einen Kredit i.H.v. 1.091.454,08 EUR und am 30.10.2014 einen Kredit i.H.v. 1.596.701,04 EUR umschulden. Beide Kredite wurden am 30.10.2014 zusammengefasst und ein Darlehen i.H.v. 2.600.000,00 EUR mit einem Zinssatz von 2,3 % aufgenommen. Für das eine Darlehen erfolgte bis zum 30.10.2014 eine Zwischenfinanzierung.

6.4.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2014:	3.189.266,00 EUR
Bestand am 31.12.2014:	2.547.496,04 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	1.146.249,90 EUR
- VB aus L u L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	479.718,30 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 23, 40, 41, 60, 61, 65	<u>921.527,84 EUR</u>
Summe	2.547.496,04 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2014 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 1.187.629,69 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 1.146.249,90 EUR ergibt sich wie folgt:

1.187.629,69 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2014
./. 14.873,63 EUR	Verbindlichkeiten für Transferleistungen (Kreditoren)
<u>./. 26.506,16 EUR</u>	sonst. Verbindlichkeiten (Mehrwertsteuer-Zahllast - Kreditoren)
1.146.249,90 EUR	

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 478.312,81 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2014 auf folgenden Verwahrschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	342.464,71 EUR
Verwahrschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	117.592,61 EUR
Verwahrschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrschnitt 830	Sicherheitseinbehalte LAGA	<u>16.665,23 EUR</u>
Summe		478.312,81 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Zusätzlich wurden unter dieser Bilanzposition 1.405,49 EUR zu viel ausgewiesen, die sich aus einer doppelt durchgeführten Korrektur im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2014 ergeben. Dies wird zum Jahresabschluss 2015 wieder ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 921.527,84 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitensachkonten zum Jahresabschluss 2014.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	13.686,75 EUR
- Budget 40 Amt für Bildung, Jugend und Sport	8.095,10 EUR
- Budget 41 Kulturamt	7.711,20 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	256.028,11 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	614.209,49 EUR
- Budget 65 Tiefbauamt	<u>21.797,19 EUR</u>
	921.527,84 EUR

Für im Jahr 2014 fertig gestellte Investitionen sollte laut Festlegungen zum Jahresabschluss 2014 eine Umbuchung aus dem Ausgabesachkonto der Maßnahme auf ein Verbindlichkeitensachkonto erfolgen, da erbrachte Leistungen, auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist, Verbindlichkeiten darstellen. Dazu war die

Höhe der zu erwartenden Rechnungen/Schlussrechnungen vom Fachamt zu schätzen. Die gebildeten Verbindlichkeiten wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2015 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies grundsätzlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

6.4.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2014:	139.374,59 EUR
Bestand am 31.12.2014:	14.873,63 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies zum Jahresabschluss 2014 vor allem Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. Die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten i.H.v. 11.977,33 EUR wurden richtig in den Jahresabschluss 2014 übernommen. Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeiten.

6.4.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2014:	375.417,22 EUR
Bestand am 31.12.2014:	480.781,83 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 399.458,67 EUR ausgewiesen.

Weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 54.817,00 EUR entstanden gegenüber dem Landkreis Barnim aus dem Sachverhalt zur Beräumung des Altreifenlagers Poratzstraße. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte sich der Landkreis Barnim an dieser Beräumung mit 100.000,00 EUR. Diese sollte die Stadt nach Veräußerung des Grundstückes dann an den Landkreis zurückerstatten. Diese Veräußerung scheiterte jedoch aufgrund mangelnder Interessenten. Im September 2014 einigten sich die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim daraufhin mit einer Ergänzungsvereinbarung, die noch offene Kostenerstattung wie folgt zu regeln. Einerseits wurde ein Betrag i.H.v. 45.183,00 EUR auf den Kaufpreis aus einem Grundstücksverkauf an den Landkreis Barnim angerechnet. Andererseits werden die

verbleibenden 54.817,00 EUR durch Sachleistungen im Amt für Stadtentwicklung ausgeglichen, indem Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Ostender Höhen erbracht werden. Mit der rechtswirksamen Feststellung des Bebauungsplanes gelten die Forderungen des Landkreises Barnim dann als erfüllt. Dies wird voraussichtlich 2017 der Fall sein.

Weiterhin enthält diese Bilanzposition Verpflichtungen aus der Umsatzsteuererklärung des vierten Quartals gegenüber dem Finanzamt i.H.v. 26.506,16 EUR. Diese wurden im Januar 2015 ausgeglichen.

6.4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2014:	4.083.230,90 EUR
Bestand am 31.12.2014:	4.201.202,79 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	23.776,93 EUR
PRAP aus Zahlungen	314.858,17 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	614.162,25 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	<u>3.248.405,44 EUR</u>
	4.201.202,79 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Zum Jahresabschluss 2013 wurden bei drei Beträgen mit einem Gesamtwert von 103.184,65 EUR passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen, bei denen es sich jedoch nicht um passive Rechnungsabgrenzungsposten handelte. Diese wurden, verursacht durch eine fehlerhafte Buchung des Fachamtes im Oktober 2013, von der Kämmerei irrtümlich als PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln gebucht. Der Fehler wurde nach Rücksprache mit der Kämmerei zum Jahresabschluss 2014 korrigiert.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2014 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 248.519,99 EUR aufgelöst und i.H.v. 352.653,14 EUR neu gebildet.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2014 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 2.283.800,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden Bindungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2014 wurde von der Kämmerei bei den Fachämtern abgefragt. Laut Rechenschaftsbericht der Kämmerei wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2014 angewendet wurde.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden und für die Wertaufholung von außerordentlichen Abschreibungen an Grund und Boden aufgrund der Beseitigung von Altlasten sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2014 und der Schlussbilanz 2013 wurden im Anhang erläutert.

8.2. Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3. Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2014 ist dem Jahresabschluss 2014 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2014 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2014 keine Änderungen:

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
Gesamt	199.130,42	0,00	0,00	199.130,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2013/2014 für das Jahr 2014 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Mit dem Haushaltsplan 2012 wurden die bis dahin vorhandenen 5 Budgets auf 4 Budgets reduziert. Dies sind das Budget Bürgermeisterbereich sowie jeweils ein Budget für die Dezernate 1, 2 und 3. Das bis dahin separat vorhandene Budget für die zentralen Deckungsmittel, in dem zum Beispiel die Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen verbucht wurden, wurde in das Budget des Dezernates 1 integriert. Somit können Mehrerträge aus diesen Einnahmearten im Rahmen der Budgetregeln für Mehraufwendungen des Budgets des Dezernates 1 verwendet werden, ohne dass ein Verfahren zur Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel durchgeführt werden muss. Das heißt, dass die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses in diesen Fällen nicht zwingend notwendig ist. In § 6 KomHKV ist geregelt, dass für funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrere Teilhaushalte zu einem Budget verbunden werden können. Dem entspricht nicht, dass der Teilhaushalt 61.10 -Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen- und der Teilhaushalt 61.20 -Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft- mit den sonstigen Teilhaushalten des Dezernates 1 verbunden

werden. Die Teilhaushalte 61.10 und 61.20 betreffen die Haushaltswirtschaft der gesamten Gemeinde. Dieser Sachverhalt wurde durch das Rechnungsprüfungsamt bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2012 beanstandet. Ab dem Haushaltsplan 2015 wurden daraufhin wieder 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben, innerhalb derer u.a. die Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2014 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben. In einem Fall wurde der laut Haushaltssatzung erforderliche Beschluss des Hauptausschusses zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durch das Fachamt nicht eingeholt. Dies betraf die Maßnahme -Fahrzeuge für den Zoo- Anschaffung eines neuen LKW mit Ladekran in Höhe von 90.000,00 EUR. Die Deckung war aus Mehreinnahmen bei den Eintrittsgeldern des Zoos gegeben. Die Maßnahme war im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor nicht beplant. Die Unabweisbarkeit der Ausgabe wurde begründet.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungs-

tätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2014 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2014 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2015 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 1.128.973,31 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 2.588.406,65 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 4.726.641,56 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2014 in das Jahr 2015 ist wesentlich geringer als die Übertragungen von 2013 in das Jahr 2014. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen verringerten sich von 11.756.789,25 EUR um 7.030.147,69 EUR auf 4.726.641,56 EUR. Eine Ursache dafür ist die Fertigstellung mehrerer umfangreicher Baumaßnahmen, so dass eine weitere Übertragung ins Jahr 2015 nicht nötig war.

Von den Ermächtigungsübertragungen 2013 wurden deshalb 2014 beträchtliche Mittel in Anspruch genommen, z.B

- 1.120.112,36 EUR Umbau Puschkinstraße 13 zur Kita
- 2.180.918,87 EUR Umbau Puschkinstraße 13 zum Bürgerbildungszentrum
- 425.815,95 EUR Umbau Grundschule Schwärzesee
- 245.885,24 EUR EFRE-Maßnahme - Neue Dauerausstellung
- 649.698,58 EUR EFRE-Maßnahme - Baumaßnahme Adler-Apotheke
- 757.932,00 EUR EFRE-Maßnahme - Stadtpromenade am Finowkanal
- 926.518,12 EUR Straßenbaumaßnahme Neue Straße

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 6.343.340,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 21.605.353,03 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 14.580.813,46 EUR zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2014 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 4.726.641,56 EUR und somit 21,88 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2014 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2013 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 11.756.789,25 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2014 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2013 betrug dieser Anteil noch 46,7 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2014 nicht durchgeführt und mussten verschoben werden, z.B.

239.360,20 EUR Niederschlagswasserleitung
 464.748,06 EUR Entwicklung Bahnhofsbereich
 233.500,00 EUR Eberswalder Straße - Beleuchtung
 181.500,00 EUR Altenhofer Straße (Geh- und Radweg)

Die Begründungen dafür sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Andere Maßnahmen wurden aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt oder die Mittel im Jahr 2014 bzw. endgültig nicht in der geplanten Höhe benötigt, obwohl Ermächtigungsübertragungen gebildet wurden.

Das betrifft z.B. die Straßenbaumaßnahme Max-Lull-Straße, die von den Anliegern abgelehnt und vorerst zurückgestellt wurde oder die Straßenbaumaßnahme Erich-Mühsam-Straße, 2. BA, bei der die 2014 gebildete Ermächtigungsübertragung i.H.v. 134.922,89 EUR 2016 für die Hochbaumaßnahme Kita Nesthäkchen verwendet wurde. In einem solchen Fall kann der Planansatz und auch die Ermächtigungsübertragung abzüglich der geplanten Einnahmen im Budget für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Kämmerei prüft dann die Höhe der Mittel, die übertragen werden können.

Diese Verfahrensweise ist möglich durch die großen Dezernatsbudgets und entspricht der Budgetregel der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget. Der Intension des § 24 KomHKV entspricht sie nicht. Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt. Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2014 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2014 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2015 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoos, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoos. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein für den Zoologischen Garten in einer Gesamthöhe von 62.800,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2014 beschlossen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Um eine Überwachung der Höhe der Spenden pro Spender und Jahr gewährleisten zu können, wurde eine für alle Amtsleiter zugängliche Übersicht erstellt, die von der Kämmerei ständig aktualisiert wird.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2014 sind laut Spendenbericht per 31.12.2014 36.342,32 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 23.046,50 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 59.388,82 EUR wurden im Jahr 2014 35.761,89 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 23.626,93 EUR in das Jahr

2015 übertragen werden mussten. Eine Spende i.H.v. 150,00 EUR wurde erst nach Erstellung des Spendenberichtes per 31.12.2014 in den Haushalt 2014 eingebucht, da der Betrag zuvor wegen fehlender Angaben zum Verwendungszweck nicht zugeordnet werden konnte. Bis zur Klärung lag die Spende auf dem Sammelkonto der Stadt. Es wurden deshalb auf dem Verwahrschnitt 99999.00017 insgesamt 23.776,93 EUR noch nicht realisierte Spenden in das Jahr 2015 übertragen.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2013 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2014	6.470.797,93 EUR
Bestand am 31.12.2014	2.046.912,04 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2014 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.270.420,87 EUR
- Gebühren	238.945,19 EUR
- Beiträge	71.202,80 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (öffentlicher Bereich)	./. 75.507,24 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (privater Bereich)	./. 4.691,97 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 55.756,16 EUR
- Steuern	1.267.617,27 EUR
- Transferleistungen	224.620,31 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber privatem Bereich	214.807,49 EUR

- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich)	./. 389.014,24 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (privater Bereich)	./. 184.841,67 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 36.960,91 EUR
Privatrechtliche Forderungen	773.672,37 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	1.046.244,54 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich)	./. 144.968,33 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (privater Bereich)	./. 61.994,00 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 65.609,84 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	2.818,80 EUR

Prüfungsschwerpunkt war der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung zeigte, dass privatrechtliche Forderungen i.H.v. 1.405,49 EUR zu viel ausgewiesen wurden. Dies ergibt sich aus einer doppelt durchgeführten Korrektur im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2014 und wird zum Jahresabschluss 2015 wieder ausgeglichen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2014 entstandenen offenen Forderungen i.H.v. 2.236.458,82 EUR (vor Einzelwertberichtigungen von Forderungen des öffentlichen Bereiches, bereits bestehend aus den Vorjahren) waren bis Ende 2015 1.477.694,99 EUR und damit 66,06 % bezahlt bzw. es war eine Ratenzahlung vereinbart.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2015 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Konto - 161100 Gebühren i.H.v. 96.472,24 EUR

Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	26.990,27 EUR	26.565,97 EUR

12.60.03.03	kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr – Benutzungsgebühren	14.096,07 EUR	12.896,06 EUR
36.50.01.16	Verpflegungsgebühren und Elternbeiträge in Kitas	45.302,84 EUR	20.871,49 EUR
55.30.01.04	Friedhofsgebühren; Gräberunterhaltung; Trauerhallen	58.252,73 EUR	18.775,10 EUR

Konto - 169110 Steuern i.H.v. 361.220,09 EUR

Produkt	Bezeichnung	Stand	Stand
		31.12.2014	31.12.2015
61.10.01.02	Grundsteuer B	66.044,90 EUR	35.137,99 EUR
	Gewerbesteuer	770.745,24 EUR	302.344,05 EUR

Konto - 171110 privatrechtliche Forderungen i.H.v. 281.822,98 EUR

Produkt	Bezeichnung	Stand	Stand
		31.12.2014	31.12.2015
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungsgebühren Stadtkasse	134.004,10 EUR	76.031,11 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder Allgemeine Gefahrenabwehr	142.849,34 EUR	47.968,80 EUR

Zum größten Teil beruhen die zum Ende 2015 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (27.556,50 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (169.539,01 EUR). Weitere 315.056,51 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 44.127,68 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 8.041,17 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 56.625,96 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert. Forderungen i.H.v. 15.417,30 EUR, teils noch aus den Jahren 2011 und 2012, waren mit Mahnsperren belegt. Im Zuge der Prüfung wurden diese Mahnsperren in 2017 teilweise aufgehoben und diese Forderungen dann einzelwertberichtigt. Forderungen i.H.v. 21.445,60 EUR waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 861.017,45 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen

i.H.v. 425.503,73 EUR eine pauschale Wertberichtigung i.H.v 158.326,91 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr = 20 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 2 Jahre = 40 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 3 Jahre = 60 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 4 Jahre = 80 % Pauschalwertbereinigung
 Forderungen älter als 5 Jahre = 100 % Pauschalwertbereinigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2014 dargestellten Wertberichtigungen richtig vorgenommen wurden. Insgesamt wurden offene

Forderungen i.H.v. 40.277,81 EUR zu 100 % pauschal wertberichtigt
 Forderungen i.H.v 10.639,26 EUR zu 80 % pauschal wertberichtigt
 Forderungen i.H.v. 37.380,71 EUR zu 60 % pauschal wertberichtigt
 Forderungen i.H.v. 98.096,16 EUR zu 40 % pauschal wertberichtigt und
 Forderungen i.H.v. 239.354,04 EUR zu 20 % pauschal wertberichtigt.

Im Jahr 2016 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung ausgewählter Schwerpunkte der Haushaltswirtschaft beim Amt für Beschäftigungsförderung und Freiwilligendienste vorgenommen. Durch diese Prüfung sollte u.a. auch die Frage geklärt werden, ob der Abgang offener Forderungen i.H.v. 148.853,92 EUR zum Jahresabschluss 2013 gerechtfertigt war. Die Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Die Forderungen wurden gegenüber dem Jobcenter Barnim für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 geltend gemacht und betrafen eine Sach- und Personalkostenpauschale für das Betreuungspersonal (2 Vollzeitstellen) i.H.v. 150,00 EUR je Teilnehmer und Monat für Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II. Vom Amt für Beschäftigungsförderung und Freiwilligendienste wurde für das Jahr 2011 und 2012 von einer Mindesterstattung für 150 Teilnehmer ausgegangen.

Daraus hätte sich pro Jahr folgende Forderung ergeben:

150 Teilnehmer x 150,00 EUR x 12 Monaten = 270.000,00 EUR

Für das Jahr 2012 hat die Stadt 190.135,00 EUR bekommen. Daraus ergaben sich Restforderungen für 2012 i.H.v. 79.865,00 EUR, die auch im Jahr 2012 zum Soll gestellt wurden. Tatsächlich erhielt die Stadt im Januar 2013 noch 17.400,00 EUR für den Dezember 2012.

Für das Jahr 2011 hat die Stadt 180.541,08 EUR erhalten, 3.070,00 EUR wurden vom Amt für Beschäftigungsförderung und Freiwilligendienste als Rückforderung ausgewiesen, so dass laut Amt für 2011 eine Restforderung von 86.388,92 EUR errechnet wurde. Diese wurde 2013 zum Soll gestellt.

Daraus ergaben sich die offenen Forderungen im Jahresabschluss 2013 im Untersachkonto 40200.16420 -Erstattungen von Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten- i.H.v. 148.853,92 EUR.

Interne Prüfungen ergaben, dass man aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht unbedingt auf eine solche Bezuschussung schließen konnte, so dass die Forderung i.H.v. 148.853,92 EUR zum Jahresabschluss 2014 richtigerweise in Abgang gestellt werden musste. Damit erhöhte sich der Zuschussbedarf 2014 für das Fachamt um diesen Betrag. Die Deckung im Budget war vorhanden.

9.5 Verwendung einer Erbschaft

Am 30.04.2013 wurde nach dem Tod eines Bürgers vor dem Amtsgericht Eberswalde ein Testament eröffnet, in dem die Stadt Eberswalde von dem Bürger als Alleinerbin festgelegt wurde, mit der Bedingung, dass das Erbe nur für karitative Zwecke verwendet werden soll. Diese umfassen insbesondere die Tätigkeitsbereiche Kranken- und Altenpflege, Hilfe für Familien in Not, die Unterstützung Bedürftiger und die Solidarität mit Benachteiligten

Im Hauptausschuss am 19.09.2013 erfolgte nach der Einreichung von Vorschlägen und Prüfung der Einhaltung des karitativen Zwecks eine Abstimmung über eingereichte Vorschläge.

Der Hauptausschuss hat die Verteilung der der Stadt zufließenden Erbschaft an folgende Organisationen beschlossen (Beschluss-Nr. H 308/51/13), wobei von einer Verteilungsmasse i.H.v. 90.000,00 EUR ausgegangen wurde.

- 40.000,00 EUR an das Hospiz am Drachenkopf
- 6.000,00 EUR an WEISSER RING e.V.
- 6.000,00 EUR an den Eberswalder Anker
- 5.000,00 EUR an das Eltern-Kind-Zentrum BBV
- 6.000,00 EUR an den Flüchtlingsfonds Barnim-Uckermark
- 7.000,00 EUR für die Eberswalder Tafel
- 3.000,00 EUR an die Rettungshundestaffel
- 6.000,00 EUR für die Tagesstätte für chronisch psychisch Kranke
- 6.000,00 EUR an das Frauenhaus
- 5.000,00 EUR für die Kleiderkammer

In der Sachverhaltsdarstellung wurde dazu ausgeführt, dass bei Erhöhung bzw. Reduzierung der Erbschaftssumme nach der Abrechnung des Nachlassverwalters die Beträge an die Empfänger entsprechend anteilig erhöht bzw. reduziert werden.

Nach der Vorlage des Erbscheines wurden am 16.01.2014 87.543,62 vom Konto des Erblassers auf ein bei der Stadt für das Erbe eingerichtetes Konto überwiesen.

Am 14.02.2014 waren nach Abzug der getätigten Auszahlungen 81.733,13 EUR auf dem Konto zu verzeichnen.

Da zum gewünschten Verteilungszeitpunkt nur noch 90 % der im Vorfeld erwarteten Erbsumme, also insgesamt ca. 81.000,00 EUR zur Verfügung standen, erhielt am 07.03.2014 jede Organisation 90 % der beschlossenen Zuwendungen aus der Erbschaft.

Die übrigen 10 % (insgesamt 9.000,00 EUR) wurden mit separaten Bescheiden nach der Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde als Vorschuss aus dem Haushalt der Stadt gezahlt. Inhaltlich war eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie am ehesten möglich. Für die ergänzende Förderung mit der größten Zuschusshöhe an den Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V. i.H.v. 4.000,00 EUR für das Hospiz am Drachenkopf wurde am 20.03.2014 ein Beschluss vom Hauptausschuss gefasst (Beschluss-Nr. H 332/57/14). In der Sachverhaltsdarstellung zu diesem Beschluss wurde dem Hauptausschuss dargelegt, dass die gesamten fehlenden 9.000,00 EUR als Vorschuss an die Zuwendungsempfänger ausgereicht werden. Es wurde ebenfalls dargelegt, dass auch wenn das Erbe geringer ausfallen sollte, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Herstellung von Planungssicherheit für die Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung des Fehlbetrages verzichtet und der Fehlbetrag dauerhaft aus städtischen Mitteln beglichen wird. Die Deckung des Vorschusses erfolgte im Rahmen der Budgetregeln aus Personalminderaufwendungen für die 2014 unbesetzte Dezernentenstelle.

Für alle Maßnahmen liegen ordnungsgemäße Verwendungsnachweise vor.

Nach Abzug aller Auszahlungen vom und Eingang aller Einzahlungen auf dem gesonderten Erbschaftskonto war eine endgültige Erbschaftssumme i.H.v. 83.861,03 EUR statt der erwarteten 90.000,00 EUR zu verzeichnen.

Somit konnten von dem gezahlten Vorschuss der Stadt i.H.v. 9.000,00 EUR nach der Gesamtabrechnung nur 2.861,03 EUR durch das Erbe gedeckt werden, 6.138,97 EUR des Vorschusses wurden letztendlich aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde finanziert.

9.6 Bürgerhaushalt

Zum Bürgerhaushalt 2014 trat die am 30.05.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung zum Bürgerhaushalt in Kraft, in der festgelegt wurde, dass einzelne Vorschläge die Höhe von 15.000,00 EUR nicht mehr überschreiten dürfen.

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2014 am 22.10.2013 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR an den FSV Lok Eberswalde für die Aufwertung des Fritz-Lesch-Stadions
- 10.000,00 EUR an die Kita „Im Zwergenland“ zum Bau eines Kleinspielfeldes
- 15.000,00 EUR an den Kunstverein „Die Mühle“ e.V. für die Sanierung der Zainhammermühle
- 15.000,00 EUR an den Evangelischen Kindergarten zur Instandsetzung seines Spielplatzes
- 15.000,00 EUR an die Kita „Spielhaus“ für die Erneuerung ihres Spielplatzes
- 15.000,00 EUR an die Waggon-Komödianten für eine Honorarstelle
- 2.500,00 EUR an die Absolventen des Humboldt-Gymnasiums für ihren Abiball
- 10.000,00 EUR an die Kinderakademie für eine Spiegelwand und eine Außenbühne
- 2.000,00 EUR an den Selbstverteidigungsverein Equus Barnim für seine Präventionsarbeit

Diese nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 99.500,00 EUR und lagen damit innerhalb des für das Haushaltsjahr 2014 festgelegten Haushaltsansatzes von 100.000,00 EUR.

Die Maßnahmen Aufwertung des Fritz-Lesch-Stadions, Bau eines Kleinspielfeldes an der Kita „Zwergenland“ und Erneuerung des Spielplatzes an der Kita „Spielhaus“ realisierte die Stadtverwaltung in eigener Verantwortung.

Der Zuschuss an die Absolventen des Humboldt-Gymnasiums für ihren Abiball erfolgte durch direkte Bezahlung eines Teils der Rechnung an den Betreiber des Hauses Schwärzetal.

Für die anderen Maßnahmen, bei denen eine Zuwendung an Dritte ausgereicht wurde, liegen ordnungsgemäße Verwendungsnachweise vor. Im Fall der Zuwendung an die Kinderakademie für eine Spiegelwand und eine Außenbühne war eine Rückforderung von nicht verbrauchten Mitteln notwendig, die beim Zuwendungsempfänger geltend gemacht wurde und daraufhin an die Stadt zurückgezahlt wurde.

Für die denkmalgerechte Sanierung der Zainhammermühle wurden dem Kunstverein „Die Mühle“ e.V. aus dem Bürgerhaushalt 2014 15.000,00 EUR als Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Im Zuwendungsbescheid vom 21.01.2014 war ein Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2014 festgelegt. Als fester Auszahlungstermin wurde im Zuwendungsbescheid der 24.01.2014 festgelegt, die Auszahlung der Zuwendung erfolgte am 27.01.2014. Mit Schreiben vom 25.11.2014 beantragte der Kunstverein „Die Mühle“ e.V. eine Verlängerung des Bewilligungs-

zeitraumes. Mit Bescheid vom 19.03.2015 wurde diesem Antrag stattgegeben und der Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2015 verlängert. Der eingereichte Verwendungsnachweis beinhaltet Ausgaben i.H.v. 61.066,12 EUR. Die Kämmerei hat den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß geprüft mit dem Ergebnis, dass 56.568,75 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden können. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt kam zum selben Ergebnis.

Im Zuwendungsbescheid war geregelt, dass im Sinne des § 30 der KomHKV bei Aufträgen über 500,00 EUR netto ein Vergabevermerk erstellt werden muss. Von der Vereinsvorsitzenden wurde bestätigt, dass alle Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden.

Durch Minderausgaben, die hauptsächlich bei der Maßnahme der Bezuschussung des Abiballs der Absolventen des Humboldt-Gymnasiums entstanden sind, wurden insgesamt nur 98.025,13 EUR für die Realisierung der Maßnahmen des Bürgerhaushaltes benötigt. Die nicht verbrauchten Mittel des Bürgerbudgets 2014 wurden in das Haushaltsjahr 2015 übertragen und erhöhten dort die regulär zur Verfügung stehenden Mittel von 100.000,00 EUR.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2014 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2014 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2014 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 17.02.2017

Rechnungsprüfungsamt

Wendlandt
Amtsleiterin